



MERKBLATT

Unterbringung von Personen mit Status S bei Gastfamilien

Der Kanton Zug bedankt sich herzlich für das zivilgesellschaftliche Engagement der Zuger Bevölkerung.

Die folgenden Informationen richten sich an interessierte Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug und an geflüchtete Personen.

Allgemeine Hinweise

- Die Erteilung des [Schutzstatus S](#) ist Aufgabe des [Staatsekretariats für Migration \(SEM\)](#) und kann in jedem [Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion](#) beantragt werden. Das SEM arbeitet bei der Vermittlung von privaten Unterkünften mit der [schweizerischen Flüchtlingshilfe \(SFH\)](#) zusammen und berücksichtigt bei der Zuteilung zu einem Kanton nach Möglichkeit die Wünsche der Geflüchteten.
- Der Kanton Zug beauftragt die [schweizerische Flüchtlingshilfe \(SFH\)](#), die *Betreuung der Gastgeberinnen und Gastgeber* zu übernehmen.
- Im Kanton Zug ist für die *Unterstützung der Geflüchteten* die Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) des [Kantonalen Sozialamtes](#) zuständig, für ausländerrechtliche Fragestellungen das [kantonale Amt für Migration](#).
- Für weiterführende Informationen zur aktuellen Situation: [Fragen und Antworten des SEM zum Krieg in der Ukraine \(admin.ch\)](#).

Informationen für Geflüchtete

- Falls Sie in der Schweiz (noch) nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe. Sie können einen Antrag bei den Sozialen Diensten Asyl (SDA) stellen. Die Sozialhilfeleistungen richten sich nach kantonalem Recht. Sie beinhalten unter anderem einen Pauschalbetrag für den täglichen Bedarf und obligatorische Krankenversicherung.
- Falls Sie keine private Unterkunft finden und nicht bei Bekannten wohnen können, haben Sie Anspruch auf eine Unterbringung in einer kantonalen Unterkunft.
- Sie haben Anspruch auf Information, Orientierung und Begleitung durch die Sozialen Dienste Asyl (SDA). Bei Bedarf werden Dolmetschende beigezogen.
- Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die öffentlichen Schulen.

Anforderungen an die private Wohngelegenheit

- Die Zimmer sind abschliessbar und sollten eine Mindestwohnfläche von 6 m² pro Person aufweisen.
- Zimmer sind ausreichend möbliert. Wohnungen, die längerfristig (über 1 Jahr) zur Verfügung gestellt werden, können auch unmöbliert angeboten werden.
- Der Zugang zu einer Küche und Waschküche ist gewährleistet.
- Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten über ein eigenes Bad/WC (insbesondere für Familien mit Kindern).
- Es besteht die Absicht, geflüchtete Personen mindestens für drei Monate aufzunehmen.
- Bei Mieter/innen: Die Vermieterschaft ist informiert und hat ihr Einverständnis abgegeben.

Informationen für Gastgeberinnen und Gastgeber

- Die Abklärung, Vermittlung, Platzierung und die Begleitung der Gastgeberinnen und Gastgeber erfolgen durch die [schweizerische Flüchtlingshilfe \(SFH\)](#) oder ihr angeschlossene Hilfswerke.
- Für Ihre Betreuung der Geflüchteten können keine finanziellen Entschädigungen ausgerichtet werden.
- Sie können bei Bedarf einen Beitrag an die Unterbringungskosten beantragen. Bitte verwenden Sie dafür das Formular auf der [Website Ukraine-Hilfe Zug](#). Beizulegen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gastgeberin/Gastgeberin und Geflüchteten (Vorlage [Untermietvertrag](#)). Es wird empfohlen, nach den Informationen von [SVIT Schweiz](#) vorzugehen. Folgende Beträge werden maximal berücksichtigt:

1 Person	Fr. 250.00
2 Personen:	Fr. 380.00
3 Personen:	Fr. 460.00
4 Personen:	Fr. 530.00
ab 5 Personen:	Fr. 600.00
- Die Geflüchteten haften für allfällige Schäden, die sie selber verursachen. Personen mit Status S sind über den Kanton Zug haftpflichtversichert.

Wichtig für das Zusammenleben

- Ruhe und Stabilität: Die Geflüchteten haben ausreichend Privatsphäre. Die Unterbringung sollte daher für länger als drei Monate vorgesehen sein.
- Infrastruktur: Zugang zu einer Küche und Waschküche ermöglicht es den Geflüchteten, für sich selber sorgen zu können.
- Alltag: Als Gastgeberin oder Gastgeber schenken Sie den Geflüchteten Zeit für gemeinsames Kochen, Essen etc. Sie helfen so mit, dass sich Geflüchtete willkommen fühlen.
- Orientierung: Sie helfen bei der Orientierung in der Gemeinde oder im Quartier (Einkaufen, Spielplätze, Freizeitaktivitäten etc.).
- Kommunikation: Es ist von Vorteil, wenn Gastgeberinnen und Gastgeber über Fremdsprachenkenntnisse (z.B. Englisch) verfügen. Nützlich sind auch Hilfsmittel wie [Google translate](#) oder [«ICOON»](#).
- Geduld: Als Gastgeberin oder Gastgeber sind Sie interessiert an bereichernden Kontakten. Viele Geflüchtete brauchen aber Zeit dafür.
- Prüfen Sie Ihre Motivation zur Bereitstellung von Wohnraum: Für das Gelingen des Zusammenlebens ist es wichtig, dass Sie Ihre Vorstellungen und Motivation benennen können.

Empfang Ukraine-Hilfe

Ort: Soziale Dienste Asyl, Zugerstrasse 50, 6312 Steinhausen
(bitte Ausweisdokumente mitbringen)

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr
(Di.-Vormittag und Fr.-Nachmittag geschlossen)

Kontaktadresse Ukraine Hilfe

Postadresse: Soziale Dienste Asyl, Zugerstrasse 50, Postfach, 6312 Steinhausen

Telefon: +41 41 723 78 99

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr

Mail: ukrainehilfe@zg.ch Webseite: www.zg.ch/ukrainehilfe